

GEBÜHRENORDNUNG ZUR
FRIEDHOFSDORDNUNG

der Gemeinde Mücke

Aufgrund der §§ 5, und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mücke vom 16.06.2010 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.06.2010, für die Friedhöfe der Gemeinde Mücke die folgende Gebührenordnung beschlossen.

I GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Mücke vom 16.06.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner, Kinder, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege-oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung/Trauerfeier je angef. Tag 30€
 - b) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung/Trauerfeier je angef. Tag 30€
 - c) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angef.Tag 15€

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:
 - (a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeteten 14. Lebensjahr
 1. in einer Reihengrabstätte 450,00 €
 2. in einem Wahlgrabstätte
 - a) Erstbestattung 450,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 550,00 €

Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 14 Jahren und Frühgeburten werden keine Gebühren erhoben.

- (2) *Bei der Beisetzung von Aschenresten (Urnen) werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:*

Für die Beisetzung

<i>a) in einer Urnenreihengrabstätte</i>	<i>250,00 €</i>
<i>b) in einer Grabstätte für Erdbestattung</i>	<i>250,00 €</i>
<i>c) in dem Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen</i>	<i>550,00 €</i>
<i>d) in einem Urnenrasenfeld</i>	<i>250,00 €</i>

- (3) *Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet, es sei denn, gesetzliche Gründe liegen vor, die eine Bestattung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erforderlich machen.*

- (4) *Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos, muss jedoch der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.*

§ 7 Gebühren für die Herstellung von Grabeinfriedigungen/Grabfundamente

Für das Herstellen von Fundamenten, auf denen Steinplatten als Grabumrandungen verlegt werden sollen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

<i>a) bei einem Doppelgrab (Familiengrab)</i>	<i>350,00 €</i>
<i>b) bei einem Einzelgrab</i>	<i>175,00 €</i>
<i>c) bei einem Urnengrab</i>	<i>175,00 €</i>

§ 8 Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche oder einer Urne ist ausschließlich durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen durchzuführen, wobei die Umbettungsgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten sind.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnenrasenfeld und Reihenrasenfeld

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 14 Jahren | 450,00 € |
|--|----------|
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 200,00 € |
|--|----------|
- (3) Urnenrasengrab
- | | |
|--|---------|
| | 950,00€ |
|--|---------|
- (4) Reihenrasengrab
- | | |
|--|------------|
| | 1.500,00 € |
|--|------------|
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| | 15,00 € |
|--|---------|

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Für eine Grabstelle | 550,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 550,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| Für ein Doppelgrab pro Jahr der Verlängerung | 40,00 € |
|--|---------|

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|---|----------|
| 1. Bei Reihengräbern | 250,00 € |
| 2. Bei Urnengräbern | 200,00 € |
| 3. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind, pro Grabstelle | 250,00 € |
| 4. Bei Kindergräbern | 220,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 23.07.2010 aufgestellt wurde (§ 36 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassungen und Gewächsen

1. Bei Reihengräbern	200,00 EUR
2. Bei Urnengräbern	150,00 EUR
3. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind, pro Grabstelle	200,00 EUR
4. Bei Kindergräbern	175,00 EUR

b) Pflegeentschädigung für das Abräumen pro Jahr vor Ablauf der 30-jährigen Ruhefrist

1. bei Reihengräbern	20,00 €
2. bei Urnengräbern	20,00 €
3. bei Wahlgräbern	40,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Mücke, den 22.07.2010

Der Gemeindevorstand

(Weitzel, Bürgermeister)